



Beitragsordnung

Zur Förderung der Strukturen und der Arbeit des Ärztenetzes BOHRIS e.V. ist es erforderlich, von den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein und während der Mitgliedschaft Beiträge zu erheben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise dieser Beiträge sind in dieser Beitragsordnung festgelegt.

Die folgenden Beträge wurden in der letzten Vorstandssitzung verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung vom 02.05.2016 einstimmig beschlossen.

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben jährlich einen Beitrag in Höhe von 240 Euro zu entrichten. Dies entspricht einem Monatsbeitrag von 20 Euro. Teilzeitangestellte Ärztinnen/Ärzte entrichten den halben Mitgliedssatz also 120 € pro Jahr

Außerordentliche Mitglieder

Rentnerinnen/Rentner ohne ärztliche Tätigkeit und Ärztinnen/Ärzte in der Weiterbildungszeit sind freigestellt.

2. Fälligkeit der Beiträge

- Die Beiträge werden im November des laufenden Jahres für das kommende Jahr per Einzugsermächtigung vom jeweils angegebenen Konto eingezogen.
- Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat erhoben.

3. Zahlungsweise der Beiträge

Mit Eintritt in den Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Schatzmeister des Ärztenetzes BOHRIS e.V. ist für den korrekten Ablauf der Zahlungsströme verantwortlich.

4. In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2016 in Kraft und gilt solange, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung erlässt.